

fügen hat. Wie dort die Regierung zu uns, so steht hier die gesammte Landesgesetzgebung gegenüber der Reichsgesetzgebung, welche die Hauptbestimmungen erlassen hat. Wäre dies nicht das Verhältniß, so wüßte ich nicht, was die Publication der Grundrechte als Landesgesetz für einen Sinn gehabt haben könne. Wäre es so anzusehen, daß darüber, ob eine Bestimmung auszuführen sei, noch einmal berathen werden müßte, so wäre die frühere Berathung, so wäre die Publication, die mit des Königs Unterschrift und der Contrasignatur der Minister geschehen ist, ein gar nichts oder vielmehr — ich will nicht sagen, was sie dann wäre. Es kann sich nicht darum handeln, ob diese Bestimmungen ausgeführt werden; sie müssen ausgeführt werden, denn sie sind Landesgesetz; es fragt sich nur, wie sie ausgeführt werden sollen. In Bezug auf den Inhalt der Ausführungsverordnungen, die hier im Gesetzeswege erlassen werden sollen, in Bezug auf das Wie dieser Ausführung muß eine Vereinbarung zwischen uns und der Regierung stattfinden, also in dem vorliegenden Falle darüber, welche Strafe an die Stelle der Todesstrafe zu setzen sei; über das Ob der Ausführung kann nicht erst eine Vereinbarung stattfinden, dieses Ob steht schon gesetzlich fest, und wenn die Regierung eine dieser Bestimmungen nicht ausführen will, so kann das nur geschehen durch eine Abänderung des bestehenden Gesetzes, durch eine Vereinbarung mit uns darüber, ob wir die Abänderung einer solchen Bestimmung genehmigen wollen. Wenn ich mich also auch nicht auf den Standpunkt der Souverainetät der Nationalversammlung und der Allgemeingültigkeit der Grundrechte stelle, wenn ich mich nur auf den einfachen Standpunkt der Landesgesetzgebung beschränke, so behaupte ich doch, und kann mich von dem Gegentheile nicht überzeugen, daß ein publicirtes Landesgesetz ausgeführt werden muß, wenn und so lange nicht Stände und Regierung gemeinschaftlich etwas Anderes beschließen, daß nicht die Regierung einseitig erklären kann, sie wolle erst sehen, ob die Ausführung zweckmäßig sei, und, wenn sie dieselbe nicht für zweckmäßig finde, werde sie kein Gesetz vorlegen oder einem von den Kammern beschlossenen Gesetze nicht zustimmen. Ich glaube daher, die Todesstrafe ist abgeschafft, wie ausdrücklich in Artikel III. 1 der Grundrechte erklärt ist; sie ist abgeschafft und bleibt abgeschafft, bis etwa im Vereine von Regierung und Ständen das Gegentheil beschlossen wird. Nur das, was man an deren Stelle setzen wolle, ist Gegenstand der Vereinbarung. Den Standpunkt, den die Regierung aufstellt, muß ich für gesetz- und verfassungswidrig erklären, und wenn sie thatsächlich darauf beharrt, müssen wir darüber Beschwerde führen.

Abg. Klinger: Der Erfolg des Wigardschen Antrages ist natürlich zur Zeit noch unbekannt, wir wissen nicht, ob er die Beistimmung der Kammer finden wird oder nicht; damit aber doch für den Fall, daß er abgelehnt würde, eine Antwort auf die Erklärung erfolge, welche von Seiten des Ministertisches uns gegeben worden ist, schlage ich vor, nämlich eventuell und

nur dann, wenn der Wigardsche Antrag abgelehnt werden sollte, zu protestiren gegen jene ministerielle Auffassung über die Grundrechte.

Präsident Cuno: Meine Herren! Sie fühlen gewiß mit mir die Wichtigkeit der Frage, die uns durch den Wigardschen Antrag nahe gerückt worden ist. Ich muß offen gestehen, daß ich mich in großer Verlegenheit darüber befinde, ob überhaupt über diesen Antrag in seiner gegenwärtigen Fassung abgestimmt werden kann. Je wichtiger der Gegenstand ist, desto mehr habe ich Anlaß zu bitten, denselben mit mir näher ins Auge zu fassen. Es wird in dem Antrage lediglich Bezug genommen auf die „heutige“ Erklärung des Herrn Staatsministers Ischinsky. Diese Erklärung haben wir nun zwar und gewiß mit Aufmerksamkeit gehört, allein eine ganz bestimmte und wortgetreue Auffassung liegt uns zur Zeit nicht vor. Das Präsidium hält es nun für angemessen vorzuschlagen, ob nicht vor allen Dingen das Erscheinen des betreffenden Blattes der Landtagsmittheilungen abzuwarten und jede Beschlußfassung bis dahin auszusetzen sei. Ich wünschte nicht, daß dieser wichtige Punkt durch formelle Unsicherheit in der Auffassung gefährdet werde. Habe ich hiermit die Meinung des Antragstellers getroffen?

Abg. Wigard: Es ist sehr leicht, in sehr kurzer Zeit die Erklärung des Herrn Ministers Ischinsky durch die Stenographen wörtlich zu erhalten, und bei der hohen Wichtigkeit dieser Sache trage ich darauf an, daß sofort den Stenographen aufgegeben werde, diese Erklärung hierher zu übermitteln. Es wird das in einer Stunde stattfinden können, und über diese Stunde hinaus wird wenigstens von meiner Seite ein Zurückstellen dieses Antrages nicht zugegeben werden.

Präsident Cuno: Wenn das ein fernerer Antrag sein soll, so halte ich denselben mit unserer Geschäftsordnung und mit der über die Benützung der stenographischen Aufzeichnungen stets beobachteten Uebung nicht für vereinbar und kann ihm keine Folge geben. Wir sind nicht in der Lage, uns selbst ohne Weiteres in Besitz der für den Herrn Staatsminister niedergeschriebenen Blätter zu setzen, und können jedenfalls dem Herrn Minister die eigene Durchsicht nicht versagen. Wiederholt sei es: ich wünsche nicht, daß bei diesem, nach Inhalt und Folgen höchst wichtigen Gegenstande formelle Mängel und Ausstellungen überwiegend hervortreten. Eine Gefahr im Verzuge ist nicht vorhanden. Eben so zweckmäßig wird es sein, einige Tage bis zum Erscheinen der Landtagsmittheilungen zu warten.

Abg. Wigand: Ich unterstütze die Ansicht des Herrn Präsidenten Cuno, aber aus einem andern Grunde, den ich hier nicht ausführen mag, und wünsche, daß die Kammer den Antrag des Herrn Präsidenten Cuno zu ihrem eigenen mache. Warten wir einige Tage und sehen wir, was in den stenographischen Berichten erscheinen wird, und mögen wir dann die Maßregeln treffen, die uns gerecht scheinen. Heute ist am